

KANTON ZÜRICH  
GEMEINDE WIL

BRUNNENQUELLEN  
QUELFFASSUNGEN OBERER LIRENHOF  
LANGENBERG UND IM LOCH

SCHUTZZONENREGLEMENT

WIL, DEN - 8. Juli 1985

GEMEINDERAT WIL

SCHUTZZONENREGLEMENT BRUNNENQUELLEN WIL

I. Begriffe, Geltungsbereich, gesetzliche Grundlagen

Art. 1: Dieses Reglement legt die zum Schutz des Quellwassers und der Quellwasserfassungen Oberer Lirenhof, Langenberg und im Loch erforderlichen Nutzungsbeschränkungen und zu treffenden Massnahmen fest.

Art. 2: Der Fassungsbereich (Zone I), die engere Schutzzone (Zone II) und die weitere Schutzzone (Zone III) um die Quellwasserfassung bilden Schutz zonen im Sinne von Abschnitt V des EG vom 8. Dezember 1974 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung.

Art. 3: Der Geltungsbereich des Reglementes und die Ausdehnung der Zonen ergeben sich aus den Schutz zonenplänen 1:1000  
Nr. 202/6 Quelle Oberer Lirenhof  
Nr. 202/7 Quellen Langenberg  
Nr. 202/8 Quelle im Loch  
des Ingenieurbüros E. Werner, Rümlang, vom 31. Mai 1985, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Reglementes bilden.

Art. 4: Baurechtliche Vorschriften, die Bestimmungen über den Natur- und Heimatschutz und die übrigen Bestimmungen des Gewässerschutzes bleiben vorbehalten.

## II. Standorte:

### Quelle Oberer Lirenhof:

Die Quelle Oberer Lirenhof befindet sich im Gebiet Lirenhof-Brandacker am teilweise bewaldeten Südhang oberhalb des Dorfes Wil.

### Quelle Langenberg:

Die Quelle Langenberg befindet sich im Gebiet Langenberg-Flüestig am teilweise bewaldeten Südhang oberhalb des Dorfes Wil.

Die Quellen Oberer Lirenhof und Langenberg speisen die Laufbrunnen im Oberdorf.

### Quelle im Loch:

Die Quelle im Loch befindet sich im Gebiet Riedernstrasse-Loch am teilweise bewaldeten Südhang zwischen dem Wilemer-Dorfteil Schanz und dem Weiler Hüslihof.

Die Quelle im Loch speist die Laufbrunnen Schanzstrasse, im Winkel und an der Dorfstrasse.

### III. Nutzungsbeschränkung:

#### 1. Zone III (weitere Schutzzone)

Art. 5: In der weiteren Schutzzone gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:

- a) Das Erstellen von Bauten und Anlagen aller Art, in oder auf denen wassergefährdende Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden, ist vorbehaltlich Ziffer 5b) verboten.

Güllengruben, Abwasserleitungen sowie Mistplatten sind dicht zu erstellen und zu unterhalten. Sie sind einer periodischen Kontrolle zu unterziehen.

- b) Das Erstellen von Waldstrassen, Wald- und Flurwegen ist erlaubt. Die Deckschichten der wasserführenden Horizonte dürfen nicht verletzt werden. Anfallendes Strassen- oder Sickerleitungswasser darf nicht punktuell versickert werden.
- c) Das Erstellen von Ablagerungen und Deponien aller Art, von Kiesgruben und übrigen Materialablagerungen und das Lagern von löslichen Stoffen ist verboten.
- d) Das Vergraben von Kadavern ist verboten.
- e) Forst- und landwirtschaftliche Nutzungen sind erlaubt. Beim Ausbringen von Gülle und Spritzmitteln darf der Boden weder wassergesättigt, mit Schnee bedeckt, noch gefroren sein.  
Das Ausbringen von Gülle während starken Regenfällen,

sowie während der Schneeschmelze ist zu unterlassen.

- f) Das Behandeln von Nutzholz mit Forstchemikalien ist verboten. Innerhalb der Schutzzone sollten aus diesem Grunde keine Holzlagerplätze erstellt werden.
- g) Mit der Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln ist grösste Zurückhaltung zu üben.  
Bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und anderen Chemikalien sind die im nachgeführten Pflanzenschutzverzeichnis der landwirtschaftlichen Forschungsanstalten aufgeführten Produktbeschränkungen sowie die allg. Weisungen des Eidg. Oberforstamtes einzuhalten (siehe Forstkalender Kapitel Forstschutz).

## 2. Zone II (engere Schutzzone)

Art. 6: Zusätzlich zu den in Art. 5 aufgeführten Beschränkungen gelten in der engeren Schutzzone folgende Nutzungsbeschränkungen:

- a) Das Erstellen neuer Bauten mit Schmutzwasseranfall ist verboten. Bestehende Bauten sind so anzupassen, dass sie den Anforderungen der Zone III entsprechen.
- b) Wenn aus gefällstechnischen oder anderen zwingenden Gründen neue Abwasserleitungen durch die Zone II verlegt werden müssen, ist eine Bewilligung des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau einzuholen. Diese kann unter Auflagen erteilt werden.
- c) Das Erstellen von Wald- und Flurwegen bedarf einer Bewilligung des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau. Diese kann erteilt werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass keine Beeinträchtigung der Wasserfassungen zu befürchten ist.

- d) Die landwirtschaftliche Nutzung wie Grasbau, Weidegang, Ackerbau, Obst-, Wein- und Gartenbau sind bei mässiger Verwendung von Kunstdüngern, Mist und Reifekompost aus organischen Abfällen erlaubt. Das Herbeiführen von Brache mit Herbiziden ist verboten. Durch geeignete Anbaumethoden ist der Brachflächenanteil zeitlich und flächenmässig möglichst klein zu halten.
- e) Die Verwendung von Gülle, Klärschlamm und Frischkompost ist verboten.
- f) Der Waldbestand muss erhalten bleiben, weshalb keine Rodungen vorgenommen werden dürfen.
- g) Tränkestellen sind periodisch zu verstellen, damit kein Lägerplatz mit zerstörter Grasnarbe entsteht.

### 3. Zone I (Fassungsbereich)

Art. 7: Zusätzlich zu den unter Ziffer 5 und 6 aufgeführten Nutzungsbeschränkungen gelten im Fassungsbereich folgende Beschränkungen:

- a) Das Erstellen von Bauten und Anlagen aller Art, Wald- und Flurwegen ist verboten.
- b) Im Fassungsbereich ist, soweit sie nicht bewaldet ist, eine geschlossene Grasnarbe zu erhalten.  
Die landwirtschaftliche Nutzung als Wiesland (ohne Weidegang) ist unter minimalen Einsatz von Mineraldüngern zugelassen. Ebenfalls erlaubt ist die forstwirtschaftliche Nutzung.
- c) Jegliche Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und anderen Chemikalien, sowie Mist und Flüssigdüngern ist verboten.
- d) Ausserhalb des Waldes ist der Fassungsbereich im Gelände zweckmässig zu markieren.
- e) Bietet sich Gelegenheit, so ist der Fassungsbereich aufzuforsten.
- f) Führt die Bewirtschaftung im Fassungsbereich zu Bean-

standungen in der Wasserqualität, so sind in einem späteren Zeitpunkt zusätzliche Nutzungsbeschränkungen festzusetzen.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 8: In begründeten Ausnahmefällen kann der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau Erleichterungen für den Vollzug der angeordneten Massnahmen und unbedeutende Abweichungen vom Reglement bewilligen.

Art. 9: Die Eigentumsbeschränkungen gemäss vorliegendem Reglement sind im Grundbuch anzumerken.

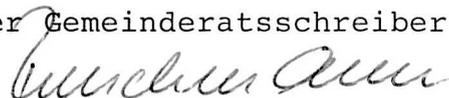
Art. 10: Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement treten nach der Genehmigung durch die Baudirektion in Kraft.

Vom Gemeinderat Wil festgesetzt am: ..... - 8. Juli 1985 .....

Der Präsident:



Der Gemeinderatsschreiber:



Von der Baudirektion genehmigt mit Verfügung Nr. ....

Beilagen: - Schutzzonenpläne Nr. 202/6, Nr. 202/7, Nr. 202/8  
- Grundeigentümer- und Flächenverzeichnis

Grundeigentümer-und Flächenverzeichnis

Kat.-Nr.	Grundeigentümer	Fassungsbereich I	Engere Schutzzone II	Weitere Schutzzone III
	<u>Quelle im Loch</u> (Brunnenquelle)			
2702	Karl Rüeger-Meier Schanzstr. 16, 8196 Wil	2500 m2 Weide	1250 m2 Weide	-
1524	Edmond Egger, Schuhmacher Mitteldorfstr. 139 8196 Wil	-	630 m2 Kulturen	1530 m2 Kulturen
268.4	Wilfried Sigrist-Spühler Hohlgass, 8196 Wil	-	1250 m2 Weide	-
321.2+3	Karl Zimmermann im Winkel, 8196 Wil	-	1700 m2 Wald/Weide	780 m2 Wald
321.1	Karl Zimmermann im Winkel, 8196 Wil	-	-	3900 m2 Wald
313.12	Polit. Gemeinde Wil	-	-	2200 m2 Wald
313.16	Polit. Gemeinde Wil	-	-	100 m2 Wald
1502	Polit. Gemeinde Wil	-	360 m2 Flurweg	100 m2 Waldweg
2492	Polit. Gemeinde Wil	-	-	550 m2 Waldweg

Grundeigentümer-und Flächenverzeichnis

Kat.-Nr.	Grundeigentümer	Fassungsbereich I	Engere Schutzzone II	Weitere Schutzzone III
	<u>Quelle oberer Lirenhof</u> (Brunnenquelle)			
313.6	Polit. Gemeinde Wil	2450 m2 Wald	1100 m2 Wald	2200 m2 Wald
1959	Polit. Gemeinde Wil	-	410 m2 Flurstrasse	180 m2 Flurstrasse
1960	Jakob Angst Schlossbuck, 8197 Rafz	-	2250 m2 Acker/Wiese	2650 m2 Acker/Wiese
1928	Emil Angst-Egli Oberdorfstrasse, 8196 Wil	-	1750 m2 Acker/Wiese	800 m2 Acker/Wiese
2107	Walter Neukom Berghof 180, 8196 Wil	-	1950 m2 Acker/Wiese	4850 m2 Acker/Wiese
1961	Polit. Gemeinde Wil		250 m2 Flurweg	300 m2 Flurweg
	<u>Quelle Langenberg</u> (Brunnenquelle)			
2142	Werner Angst-Halbig Langwiesenstr. 23, 8050 Zürich	700 m2 Wald/Weide	1550 m2 Weide/Wald	-
382	Ernst Rüeger-Frei 8196 Buchenloo (Wil)	70 m2 Acker/Beeren- kultur	270 m2 Acker/Beeren- kultur	-
264	Polit. Gemeinde Wil	-	-	1900 m2 Wald/Weide
267	Polit. Gemeinde Wil	-	-	100 m2 Fussweg
209.1	Fritz Rüeger-Schrenk Bahnhofstrasse 79, 8196 Wil	-	-	1200 m2 Wald
2143	Hans Siegrist-Duppenthaler 8196 Buchenloo Wil		4250 m2 Weide/Wald	6600 m2 Weide/Wald